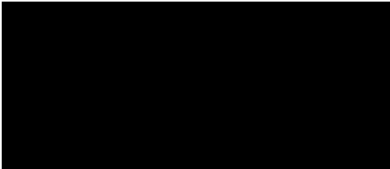




# Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, 14461 Potsdam



Dienststelle	Fachbereich Mobilität und techn. Infrastruktur Straßenverkehrsbehörde
Dienstgebäude	Friedrich-Engels-Straße 102-104
Zimmer	2.44
Auskunft erteilt	Herr [REDACTED]
Telefon 0331 289-	32 [REDACTED]
Fax 0331 289-	32 [REDACTED]
Ihr Schreiben vom	
Ihr Zeichen	
Mein Zeichen/E-Mail <sup>1</sup>	SondernutzungBaustellen@Rathaus.Potsdam.de
Datum	12.03.2021

## Anfrage Akteneinsicht

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

anbei sende ich Ihnen die angeforderten verkehrsrechtlichen Anordnungen zu Ihrer Ansicht.

Die Dokumente sind nicht zur Veröffentlichung zugelassen.

Sollten Sie weitergehende Informationen benötigen, wäre ein Termin in der Behörde zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen



Landeshauptstadt Potsdam  
Stadtkasse  
Mittelbrandenburgische  
Sparkasse in Potsdam  
Konto-Nr.: 350 222 153 6  
Bankleitzahl: 160 500 00  
IBAN: DE65 160500003502221536  
BIC: WELADED1PMB

Sprechzeiten:  
Dienstag  
9 bis 18 Uhr  
Donnerstag  
9 bis 12 Uhr und  
13 bis 16 Uhr

Telefonzentrale: 0331 289-0  
Zentrales Fax: 0331 289-1155  
Adresse für Frachtsendungen:  
Stadtverwaltung Potsdam  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

<sup>1</sup> Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

Behörde

**Landeshauptstadt Potsdam  
- Der Oberbürgermeister -  
Fachbereich Mobilität u. techn. Infrastruktur  
Baustellen und Verkehrssteuerung  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam**

Ort, Datum

**Potsdam, 27.01.2021**

Sachbearbeiter(in)

Herr [REDACTED]

Zimmer

**2.44**

Telefon

**0331/ 289- [REDACTED]**

Telefax

**0331/ 289- [REDACTED]**

Aktenzeichen

**4753-BB/19-02368-8V**

(Im Schriftverkehr bitte stets angeben)

Empfänger



### **Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)** Verlängerung der verkehrsrechtlichen Anordnung

Verantwortlicher Bauleiter

[REDACTED]

Telefon

[REDACTED]

Sicherungsfirma

[REDACTED]

Telefon

[REDACTED]

### **Verkehrsrechtliche Anordnung**

**Bezeichnung der Straße:** Schillerplatz  
**Ort der Sperrung:** ggü. Nr. 1-3 und vor Nr. 12-16  
**Grund der Sperrung:** Kabelbrücke  
**Beanspruchte Fläche:** ca. 20 Stützen je 1,5m<sup>2</sup>

**Art der Sperrung:** teilweise Sperrung; Sperrung im Gehweg;  
**Art der Sicherung:** Sicherung entlang Straße; Sicherung entlang Gehweg;

**Aufgrund Ihres Antrages vom:** 27.01.2021 **wird die o. g. verkehrsrechtliche Anordnung,**  
**deren Gültigkeit bis zum:** 26.01.2021 **befristet ist, durch die o. g. Behörde als zuständige**  
**Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 und 45 der StVO verlängert.**

**Dauer:** Vom: 27.01.2021 **Bis:** 15.08.2021

**Neben den umseitigen allgemeinen Nebenbestimmungen und Hinweisen gelten folgende Nebenbestimmungen zur Sicherung des Verkehrs:**

- Es gelten die Festlegungen der Erstgenehmigung!
- Die Verlängerung beinhaltet keine weitere Ausdehnung der Baumaßnahme.
- Bei Veränderungen der ursprünglich beantragten Sondernutzung, gegenseitiger Behinderung etc. mit weiteren Nutzungen im Umfeld Straßenverkehrsbehörde konsultieren.
- Grundsätzlich Koordinierung mit anderweitigen Nutzungen / Baumaßnahmen / Havarien;
- Bauunterbrechung, Bauwiederaufnahme und Bauende sind der Straßenverkehrsbehörde und dem Bereich Verkehrsflächen unverzüglich mitzuteilen.

**Die in der o. g. verkehrsrechtlichen Anordnung enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiterhin uneingeschränkt. Die Beendigung der Arbeiten ist der o. g. Behörde unverzüglich bekannt zu geben.**

**Dieser Vollzug gilt nicht als Gebührenbescheid!**

Im Auftrag

**AG Baustellen und Verkehrssteuerung**

Dieses Schreiben gilt ohne handschriftliche Namenswiedergabe.

Anlagen

Anlage zur Beachtung  
bestätigter Verkehrszeichenplan

Behörde

**Landeshauptstadt Potsdam  
- Der Oberbürgermeister -  
Fachbereich Mobilität u. techn. Infrastruktur  
Baustellen und Verkehrssteuerung  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam**

Ort, Datum

**Potsdam, 25.11.2020**

Sachbearbeiter(in)

Herr [REDACTED]

Zimmer

**2.44**

Telefon

**0331/ 289- [REDACTED]**

Telefax

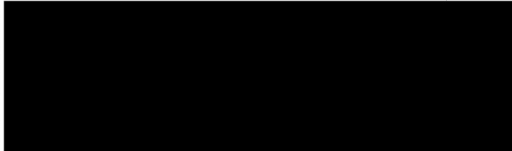
**0331/ 289-**

Aktenzeichen

**4753-BB/19-01307-6V**

(Im Schriftverkehr bitte stets angeben)

Empfänger



**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**  
Verlängerung der verkehrsrechtlichen Anordnung

Verantwortlicher Bauleiter

Sicherungsfirma

Telefon

Telefon

**Verkehrsrechtliche Anordnung**

**Bezeichnung der Straße:** Schillerplatz  
**Ort der Sperrung:** vor Nr. 1  
**Grund der Sperrung:** Rohrbrücken für GWA  
**Beanspruchte Fläche:** Rohrbrücke

**Art der Sperrung:** teilweise Sperrung; Sperrung im Gehweg;  
**Art der Sicherung:** Sicherung entlang Straße; Sicherung entlang Gehweg;

**Aufgrund Ihres Antrages vom:** 25.11.2020 **wird die o. g. verkehrsrechtliche Anordnung,**  
**deren Gültigkeit bis zum:** 21.12.2020 **befristet ist, durch die o. g. Behörde als zuständige**  
**Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 und 45 der StVO verlängert.**

**Dauer:** Vom: 22.12.2020 **Bis:** 31.03.2021

**Neben den umseitigen allgemeinen Nebenbestimmungen und Hinweisen gelten folgende Nebenbestimmungen zur Sicherung des Verkehrs:**

- Es gelten die Festlegungen der Erstgenehmigung!
- Die Verlängerung beinhaltet keine weitere Ausdehnung der Baumaßnahme.
- Bei Veränderungen der ursprünglich beantragten Sondernutzung, gegenseitiger Behinderung etc. mit weiteren Nutzungen im Umfeld Straßenverkehrsbehörde konsultieren.
- Grundsätzlich Koordinierung mit anderweitigen Nutzungen / Baumaßnahmen / Havarien;
- Bauunterbrechung, Bauwiederaufnahme und Bauende sind der Straßenverkehrsbehörde und dem Bereich Verkehrsflächen unverzüglich mitzuteilen.

Die in der o. g. verkehrsrechtlichen Anordnung enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiterhin uneingeschränkt. Die Beendigung der Arbeiten ist der o. g. Behörde unverzüglich bekannt zu geben.

**Dieser Vollzug gilt nicht als Gebührenbescheid!**

Im Auftrag

[REDACTED]

**AG Baustellen und Verkehrssteuerung**

Dieses Schreiben gilt ohne handschriftliche Namenswiedergabe.

Anlagen

Anlage zur Beachtung  
bestätigter Verkehrszeichenplan

Behörde

**Landeshauptstadt Potsdam**  
**- Der Oberbürgermeister -**  
**Fachbereich Mobilität u. techn. Infrastruktur**  
**Baustellen und Verkehrssteuerung**  
**Friedrich-Ebert-Straße 79/81**  
**14469 Potsdam**

Ort, Datum

**Potsdam, 08.10.2020**

Sachbearbeiter(in)

Zimmer

**Herr Bongers**

**2.44**

Telefon

Telefax

**0331/ 289- [REDACTED]**

**0331/ 289-**

Aktenzeichen

**4753-BB/20-02785**

(Im Schriftverkehr bitte stets angeben)

Empfänger

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**  
x Anordnung einer Verkehrsbeschränkung, Erteilung einer  
Ausnahmegenehmigung

**Vollzug des Brandenburgischen**  
**Straßengesetzes (BbgStrG)**

x Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes

Verantwortlicher Bauleiter

Telefon

Sicherungsfirma

Telefon

### Verkehrsrechtliche Anordnung

Die Landeshauptstadt Potsdam ordnet als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 StVO vom 6. März 2013 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Verkehrsbeschränkungen und Verkehrssicherungen an bzw. erteilt die Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO für die Aufstellung nachfolgend benannter Gegenstände auf der Straße.

**Bezeichnung der Straße:** Schillerplatz  
**Ort der Sperrung:** vor Nr. 1  
**Grund der Sperrung / Zweck der Ausnahmegenehmigung:** Baustelleneinrichtung + 1 Bauwagen  
**Beanspruchte Fläche:** BE 12m x 2m + 1 Bauwagen  
Fahrbahn: 2,20m x 15,50m

**Art der Sperrung:** teilweise Sperrung;  
**Art der Sicherung:** Sicherung entlang Straße; Sicherung entlang Gehweg;

Die Sicherung erfolgt nach StVO und RSA

Gemäß Regelplan:

Verkehrszeichenplan der Firma:

**Dauer:** Vom: 12.10.2020 Bis: 30.04.2021

**Neben den umseitigen allgemeinen Nebenbestimmungen und Hinweisen gelten folgende Nebenbestimmungen zur Sicherung des Verkehrs:**

- Baustelleneinrichtung / Bauzaun / Bauwagen gemäß StVO und RSA rot-weiße Sicherheitskennzeichnung (Leitbaken / Absperrschranken) und gelben Warnleuchten an Ecken und unbeleuchteten Abschnitten sichern.
- Vor Beginn der Arbeiten Zustandsprotokoll als Bestandteil der Anordnung mit dem Bereich Verkehrsflächen (0331/289-2732 oder -2778) erstellen.
- Freihaltung des Arbeitsbereiches mit Z 283-10/-20 und Zusatz "Datum, Uhrzeit" - ggf. Z 1060-31 (Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen) anbringen; Aufstellung und Protokollierung der Verkehrszeichen 96 h vor Beginn der Nutzung.
- Widersprüchliche Verkehrszeichen abdecken.
- Mindestfahrbahnbreite 3,5m gewährleisten- ggf. gegenüber (zzgl. 10m) Vz 283-10/-20 mit Zusatz aufstellen, ansonsten Baustelleneinrichtung kleiner aufbauen.
- Keine Nutzungen außerhalb der Baustelleneinrichtung / Bauzaun; Bauzaun stets wieder schließen.
- Fußgänger sicher führen.
- Baufahrzeuge entsprechend vorgegebener Parkordnung abstellen.
- Verunreinigungen der Verkehrsflächen aufgrund der Baumaßnahme unverzüglich entfernen.
- Gehwege und Anlagen nicht befahren; Baumschutz ist einhalten.
- Nach Beendigung sofortiger Rückbau.
- Bei notwendigen Verlängerungen oder vorzeitigem Bauende oder bei Veränderungen der Sondernutzung ist die Straßenverkehrsbehörde und der Bereich Verkehrsanlagen vorab schriftlich zu konsultieren.

### Hinweis:

Änderungen zum Genehmigungsstand (Inhalt oder Antragsteller) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dieser Bescheid ist nicht übertragbar.

**Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und -einrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung. Zugleich wird, wenn oben vermerkt, nach § 18 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358) in der zurzeit gültigen Fassung die Erlaubnis zur Sondernutzung erteilt.**

**Dieser Vollzug gilt nicht als Gebührenbescheid!**

**Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen**

Im Auftrag

Anlagen

**AG Baustellen und Verkehrssteuerung**

Anlage zur Beachtung  
bestätigter Verkehrszeichenplan

Dieses Schreiben gilt ohne handschriftliche Namenswiedergabe.

Behörde

**Landeshauptstadt Potsdam  
- Der Oberbürgermeister -  
Fachbereich Mobilität u. techn. Infrastruktur  
Baustellen und Verkehrssteuerung  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam**

Ort, Datum

**Potsdam, 11.12.2020**

Sachbearbeiter(in)

Herr [REDACTED]

Zimmer

**2.44**

Telefon

**0331/ 289- [REDACTED]**

Telefax

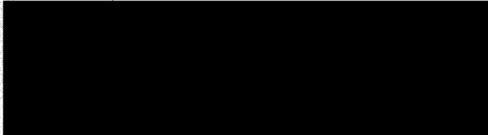
**0331/ 289-**

Aktenzeichen

**4753-BB/20-00684-1V**

(Im Schriftverkehr bitte stets angeben)

Empfänger



## **Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)** Verlängerung der verkehrsrechtlichen Anordnung

Verantwortlicher Bauleiter

[REDACTED]

Telefon

[REDACTED]

Sicherungsfirma

[REDACTED]

Telefon

[REDACTED]

### **Verkehrsrechtliche Anordnung**

**Bezeichnung der Straße:** Zeppelinstraße, Schillerplatz

**Ort der Sperrung:** Zeppelinstraße vor Nr. 143-145, Schillerplatz neben Nr. 1 Richtung Zeppelinstraße

**Grund der Sperrung:** Gerüst

**Beanspruchte Fläche:** Tunnelgerüst auf dem Gehweg 50m  
Nebenanlage: 2,50m x 50,00m

**Art der Sperrung:** teilweise Sperrung;

**Art der Sicherung:** Sicherung entlang Straße; Sicherung entlang Gehweg;

**Aufgrund Ihres Antrages vom:** 11.12.2020

**wird die o. g. verkehrsrechtliche Anordnung,**

**deren Gültigkeit bis zum:** 31.12.2020

**befristet ist, durch die o. g. Behörde als zuständige**

**Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 und 45 der StVO verlängert.**

**Dauer:** Vom: 01.01.2021

**Bis: 31.03.2021 18:00 Uhr.**

**Neben den umseitigen allgemeinen Nebenbestimmungen und Hinweisen gelten folgende Nebenbestimmungen zur Sicherung des Verkehrs:**

- Es gelten die Festlegungen der Erstgenehmigung!
- Die Verlängerung beinhaltet keine weitere Ausdehnung der Baumaßnahme.
- Bei Veränderungen der ursprünglich beantragten Sondernutzung, gegenseitiger Behinderung etc. mit weiteren Nutzungen im Umfeld Straßenverkehrsbehörde konsultieren.
- Grundsätzlich Koordinierung mit anderweitigen Nutzungen / Baumaßnahmen / Havarien;
- Bauunterbrechung, Bauwiederaufnahme und Bauende sind der Straßenverkehrsbehörde und dem Bereich Verkehrsflächen unverzüglich mitzuteilen.

**Die in der o. g. verkehrsrechtlichen Anordnung enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiterhin uneingeschränkt. Die Beendigung der Arbeiten ist der o. g. Behörde unverzüglich bekannt zu geben.**

**Dieser Vollzug gilt nicht als Gebührenbescheid!**

Im Auftrag



**AG Baustellen und Verkehrssteuerung**

Dieses Schreiben gilt ohne handschriftliche Namenswiedergabe.

**Anlagen**

Anlage zur Beachtung

bestätigter Verkehrszeichenplan

Behörde

**Landeshauptstadt Potsdam**  
**- Der Oberbürgermeister -**  
**Fachbereich Mobilität u. techn. Infrastruktur**  
**Baustellen und Verkehrssteuerung**  
**Friedrich-Ebert-Straße 79/81**  
**14469 Potsdam**

Ort, Datum

**Potsdam, 14.12.2020**

Sachbearbeiter(in)

Zimmer

Herr

**2.44**

Telefon

Telefax

**0331/ 289-**

**0331/ 289-**

Aktenzeichen

**4753-BB/19-00965-1V**

(im Schriftverkehr bitte stets angeben)

Empfänger

## Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Verlängerung der verkehrsrechtlichen Anordnung

Verantwortlicher Bauleiter

Telefon

Sicherungsfirma

Telefon

## Verkehrsrechtliche Anordnung

<b>Bezeichnung der Straße:</b>	Zeppelinstraße, Schillerplatz	
<b>Ort der Sperrung:</b>	Zeppelinstraße vor Nr.143-145 Schillerplatz von Nr. 1 bis Zeppelinstraße	
<b>Grund der Sperrung:</b>	Baustelleneinrichtung, einschl. Baustellenzufahrt, Gerüststellung	
<b>Beanspruchte Fläche:</b>	Zeppelinstraße: Nebenanlage:	1,20m x 50,00m
	Schillerplatz: Fahrbahn:	2,50m x 17,00m
	Nebenanlage:	2,00m x 17,00m
<b>Art der Sperrung:</b>	halbseitige Sperrung; teilweise Sperrung; Sperrung im Gehweg;	
<b>Art der Sicherung:</b>	Sicherung entlang Straße; Sicherung entlang Gehweg;	
<b>Aufgrund Ihres Antrages vom:</b>	14.12.2020	wird die o. g. verkehrsrechtliche Anordnung,
<b>deren Gültigkeit bis zum:</b>	31.12.2020	befristet ist, durch die o. g. Behörde als zuständige
<b>Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 und 45 der StVO verlängert.</b>		
<b>Dauer:</b>	Vom: 01.01.2021	Bis: 30.04.2021 18:00 Uhr

Neben den umseitigen allgemeinen Nebenbestimmungen und Hinweisen gelten folgende Nebenbestimmungen zur Sicherung des Verkehrs:

- Es gelten die Festlegungen der Erstgenehmigung!
- Die Verlängerung beinhaltet keine weitere Ausdehnung der Baumaßnahme.
- Bei Veränderungen der ursprünglich beantragten Sondernutzung, gegenseitiger Behinderung etc. mit weiteren Nutzungen im Umfeld Straßenverkehrsbehörde konsultieren.
- Grundsätzlich Koordinierung mit anderweitigen Nutzungen / Baumaßnahmen / Havarien;
- Bauunterbrechung, Bauwiederaufnahme und Bauende sind der Straßenverkehrsbehörde und dem Bereich Verkehrsflächen unverzüglich mitzuteilen.

Die in der o. g. verkehrsrechtlichen Anordnung enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiterhin uneingeschränkt. Die Beendigung der Arbeiten ist der o. g. Behörde unverzüglich bekannt zu geben.

**Dieser Vollzug gilt nicht als Gebührenbescheid!**

Im Auftrag

Anlagen

Anlage zur Beachtung  
x bestätigter Verkehrszeichenplan

**AG Baustellen und Verkehrssteuerung**

Dieses Schreiben gilt ohne handschriftliche Namenswiedergabe.

Behörde

**Landeshauptstadt Potsdam**  
**- Der Oberbürgermeister -**  
**Fachbereich Mobilität u. techn. Infrastruktur**  
**Baustellen und Verkehrssteuerung**  
**Friedrich-Ebert-Straße 79/81**  
**14469 Potsdam**

Ort, Datum

**Potsdam, 14.12.2020**

Sachbearbeiter(in)

**Herr Lehmann**

Zimmer

**2.44**

Telefon

**0331/ 289- [REDACTED]**

Telefax

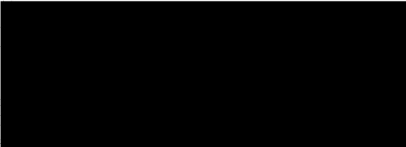
**0331/ 289- [REDACTED]**

Aktenzeichen

**4753-BB/20-00496**

(Im Schriftverkehr bitte stets angeben)

Empfänger



**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

x Anordnung einer Verkehrsbeschränkung, Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

**Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)**

x Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes



Sicherungsfirma



Telefon

**Verkehrsrechtliche Anordnung**

Die Landeshauptstadt Potsdam ordnet als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 StVO vom 6. März 2013 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Verkehrsbeschränkungen und Verkehrssicherungen an bzw. erteilt die Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO für die Aufstellung nachfolgend benannter Gegenstände auf der Straße.

**Bezeichnung der Straße und** Friedrich-Ebert-Straße zwischen Am Kanal und Anna-Zielenziger-Straße

**Ort der Sperrung:** Am Kanal Fr.-Ebert-Straße und A.-Flügge-Straße (Baustellenzufahrten)

**Grund der Sperrung / Zweck der Ausnahmegenehmigung:** Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten

**Beanspruchte Fläche:** Baustelleneinrichtung ca. 50m x 1,5m  
Baustellenzufahrten jeweils ca. 40m<sup>2</sup>

**Art der Sperrung:** teilweise Sperrung; Sperrung im Radweg Sperrung im Gehweg

**Art der Sicherung:** Sicherung entlang Straße; Sicherung entlang Gehweg;

Die Sicherung erfolgt nach StVO und RSA

**Gemäß Regelplan:** x Verkehrszeichenplan der Firma: BBT GmbH

**Dauer:** Vom: 10.11.2020 Bis: 31.12.2021

**Neben den umsichtigen allgemeinen Nebenbestimmungen und Hinweisen gelten folgende Nebenbestimmungen zur Sicherung des Verkehrs:**

- Baustelleneinrichtung / Bauzaun gemäß StVO und RSA rot-weiße Sicherheitskennzeichnung (Leitbaken / Absperrschranken) und gelben Warnleuchten an Ecken und unbeleuchteten Abschnitten sichern.
- Vor Beginn der Arbeiten Zustandsprotokoll als Bestandteil der Anordnung mit dem Bereich Verkehrsflächen (0331/289-2732 oder -2778) erstellen.
- Baustellenbedingte Verschmutzungen öffentlichen Straßenlandes sind unverzüglich zu beseitigen (mind. 2x wöchentlich).
- Widersprüchliche Verkehrszeichen abdecken.
- MindestRadwegbreite 3m gewährleisten, Mindestgehwegbreite 1,5m.
- Punktuelle Einschränkungen (max 10m) für die Spundwandherstellung – gemeinsame Restgeh-/Radwegbreite 3,0m sichern.
- Keine Nutzungen außerhalb der Baustelleneinrichtung / Bauzaun; Bauzaun stets wieder schließen.
- Baufahrzeuge entsprechend vorgegebener Parkordnung abstellen.
- Gehwege und Anlagen nur mit Genehmigung des Baulastträgers befahren; Baumschutz ist einhalten.
- Nach Beendigung sofortiger Rückbau.
- Bei notwendigen Verlängerungen oder vorzeitigem Bauende oder bei Veränderungen der Sondernutzung ist die Straßenverkehrsbehörde und der Bereich Verkehrsanlagen vorab schriftlich zu konsultieren.

**Hinweis:**

Anderungen zum Genehmigungsstand (Inhalt oder Antragsteller) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dieser Bescheid ist nicht übertragbar.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und -einrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung. Zugleich wird, wenn oben vermerkt, nach § 18 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358) in der zurzeit gültigen Fassung die Erlaubnis zur Sondernutzung erteilt.

Dieser Vollzug gilt nicht als Gebührenbescheid!

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen

Im Auftrag

Anlagen

Anlage zur Beachtung

x bestätigter Verkehrszeichenplan

**AG Baustellen und Verkehrssteuerung**

Dieses Schreiben gilt ohne handschriftliche Namenswiedergabe.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der unterfertigten Behörde einzulegen.

## Hinweis:

Bei Zurückweisung des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung ist folgende Gebühr festzusetzen: Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung nach §§ 1, 2 und 4 GebOSt i. V. m. Geb.-Nr. 400 GebOSt in der derzeit geltenden Fassung, mindestens jedoch 25,60 Euro.

## Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Bedingungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2dStVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides kann zum Widerruf führen.
5. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung des Standes der Technik entsprechenden Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
6. Diese Erlaubnis ersetzt nicht etwa weitere erforderliche Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnisse der hierfür zuständigen Behörde, insbesondere der Bauaufsichts-, Denkmalschutz- und Umweltschutzbehörden. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, alle für sein Vorhaben erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und deren Regelungen zu befolgen.
7. Der Erlaubnisinhaber ist zur ordnungsgemäßen Errichtung und Unterhaltung der Anlage auf dem Sondernutzungsgelände/Baustelle verpflichtet.
8. Änderung der Größe oder vorzeitige Beendigung der Genehmigung sind der Straßenverkehrsbehörde vorab schriftlich anzuzeigen.
9. Auf Verlangen der Stadt Potsdam ist der Erlaubnisinhaber zur unverzüglichen Änderung der Sondernutzungsanlage / Baustelle entsprechend den Vorgaben der Stadt auf eigene Kosten verpflichtet.
10. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
11. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
  - 11.1. Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die baustellenbedingt angeordneten Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
  - 11.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen.
  - 11.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so darf deren Aufstellung und Betrieb nur nach den Vorschriften der RiLSA erfolgen. Mit umstehender Genehmigung nicht genehmigte Lichtzeichenanlagen sind gesondert zu beantragen und dürfen nur nach separater Anordnung und Abnahme betrieben werden.
12. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann.
  - 12.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen der gültigen Fassung der StVO und der RSA entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
  - 12.2. Die Verkehrszeichen und -einrichtungen müssen retroreflektierend sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
  - 12.3. Jede Änderung des Verkehrszeichenplanes und der Umleitungsbeschilderung ist bei der anordnenden Behörde zu beantragen und nach Anordnung aufzustellen.
  - 12.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
  - 12.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
  - 12.6. Baugruben bzw. jede Art von Aufgrabungen müssen abgeschränkt, senkrechte Aufgrabungen ausreichend gesichert werden. Absperrfahnen und -bänder allein reichen nicht aus. Deren alleinige Verwendung ist unzulässig.
  - 12.7. Bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Verkehrsbeschränkungen auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.
13. Absperrung der Arbeitsstelle
  - 13.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
  - 13.2. Die Arbeitsstelle ist auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. Absperrschranken, Warn- u. Leitbaken, Leitkegel).
14. Kennzeichnung bei Nacht
  - 14.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
  - 14.2. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
15. Sicherung des Fußgängerverkehrs
  - 15.1. Befindlich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.a., so sind diese Straßenteile gemäß ZTV-SA ausreichend abzusperren (Baugrubenverbau, Absturzsicherung) um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
  - 15.2. Gehwege und Gehstreifen außerhalb der Arbeitsstelle sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
  - 15.3. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
16. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.
17. Die Erteilung weiterer Auflagen und Bedingungen bei entsprechender Notwendigkeit bleibt vorbehalten.
18. Diese Erlaubnis wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
19. Weisungen von Überwachungskräften, die dieser Anordnung entgegenstehen oder diese ergänzen, ist Folge zu leisten.

## Die Sondernutzungserlaubnis des Trägers der Straßenbaulast enthält folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen den [REDACTED] der Straßenbaulast oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Berechtigte den [REDACTED] der Straßenbaulast und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
  2. Aufgrabungen sind vor Beginn und unmittelbar nach Ende der Arbeiten mit einem Vertreter des Straßenbaulastträgers zu begehren.
    - 2.1. Auf Verlangen des Straßenbaulastträgers findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
  3. Belag, Untergrund und tiefbauliche Anlagen sind möglichst zu schonen. Vor Baubeginn ist bei allen davon betroffenen Stellen, nämlich Fernmeldeamt, Gas- und Elektrizitätswerk, Wasserwerk, benachbarte Industrieanlagen usw. Rückfrage zu halten und festzustellen, ob durch die Sondernutzung irgendwelche Versorgungsleitungen oder zeitgebundene Verkehrsbedürfnisse gefährdet bzw. unzumutbar beeinträchtigt werden. Werden Versorgungsleitungen und andere Anlagen freigelegt, so sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen.
  4. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit dem [REDACTED] der Straßenbaulast so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
  5. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
  6. Außerhalb der zur Sondernutzung genehmigten öffentlichen Verkehrsfläche dürfen im Straßen- und Gehwegraum Baumaterialien und anderes nicht abgelagert werden; das Be- und Entladen der Baustellenfahrzeuge ist ohne Störung des Fuß- und Fahrverkehrs durchzuführen. Sind Störungen nicht zu vermeiden, muss für die Dauer der Störung der Verkehrsraum entsprechend den Bestimmungen der StVO abgesichert werden.
  7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den [REDACTED] der Straßenbaulast.
  8. Bei Nichterfüllen der Bedingungen oder der Auflagen ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Androhung der Ersatzvornahme.
  9. Die Straßenbepflanzung darf nicht mehr als unbedingt nötig beschädigt werden. Bäume und Büsche dürfen nur mit Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast entfernt werden.
  10. Aufgrabungen sind unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme mit frostsicherem Material aufzufüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten.
  - 10.1. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen bituminösen Decke zu versehen.
  - 10.2. Die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sind unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen.
  - 10.3. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
11. Der Antragsteller haftet für alle Schäden an den Versorgungs- oder Abwasserleitungen, die während der Sondernutzungen entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden. Er hat im Schadensfall auf seine Kosten für sofortige Abhilfe zu sorgen.
  12. Falls durch die Baumaßnahme eine Wertminderung in der betroffenen Verkehrsfläche eintritt, behält sich der [REDACTED] der Straßenbaulast die Feststellung eines Ersatzbetrages vor, der dann mit gesondertem Bescheid geltend gemacht wird.
  13. Der Unternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße, sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle zurückzuführen sind.
  14. Die Erteilung weiterer Auflagen und Bedingungen bei entsprechender Notwendigkeit bleibt vorbehalten.
  15. Sondernutzungen, die vorfristig beendet werden oder in ihrer Ausdehnung minimiert werden, müssen schriftlich abgemeldet werden. Die Pflicht zur Zahlung der Sondernutzungsgebühren endet frühestens zum Zeitpunkt des Zugangs der Abmeldung bei der ausfertigenden Behörde, jedoch nicht vor der Einstellung der tatsächlichen Nutzung. Der Nachweis des Eingangs dieses Schreibens bei der Behörde obliegt dem Absender.
  16. Die Nichtbeachtung führt ggf. zu Schadenersatzansprüchen aufgrund der Schädigung der Baulast oder der unsachgemäßen Wiederherstellung der Baulast durch die durchgeführten Bautätigkeiten, welche durch den [REDACTED] der Straßenbaulast geltend gemacht werden.
  17. Diese VAO berechtigt ausschließlich den Genehmigungsinhaber zur Ausführung von straßenbautechnischen Leistungen im öffentlichen Straßenraum. Die Inanspruchnahme von Nachunternehmerleistungen ist beim Bereich Verkehrsanlagen schriftlich anzuzeigen und bedarf der vorhergehenden Freigabe durch den Bereich Verkehrsanlagen.
  18. Diese Erlaubnis wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.





BE-Gesamt  
A=14.252m<sup>2</sup>

Bereich Geh- und Radweg  
A=128,8 m<sup>2</sup>

Bereich Baugrube  
A= 6.560,0 m<sup>2</sup>  
davon  
Bereich Baufeld  
A= 6.282,5 m<sup>2</sup>

Bereich Steubenplatz,  
ab 04.10.2020  
A= 310,3 m<sup>2</sup>

A20-00496  
Landeshauptstadt Potsdam  
Straßenverkehrsbehörde  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

Potsdam, 10.11.2020



rkt

Behörde

**Landeshauptstadt Potsdam**  
**- Der Oberbürgermeister -**  
**Fachbereich Mobilität u. techn. Infrastruktur**  
**Baustellen und Verkehrssteuerung**  
**Friedrich-Ebert-Straße 79/81**  
**14469 Potsdam**

Ort, Datum

**Potsdam, 19.02.2021**

Sachbearbeiter(in)

Zimmer

**2.44**

Telefon

**0331/ 289-3**

Telefax

**0331/ 289-3**

Aktenzeichen

**4753-BB/19-03399-2V**  
(Im Schriftverkehr bitte stets angeben)

Empfänger

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**  
Verlängerung der verkehrsrechtlichen Anordnung

**Verkehrsrechtliche Anordnung**

<b>Bezeichnung der Straße:</b>	Am Kanal, Französische Straße	
<b>Ort der Sperrung:</b>	Französische Straße zwischen Posthofstraße und Am Kanal Am Kanal 14 – 15	
<b>Grund der Sperrung:</b>	Baustelleneinrichtung	
<b>Beanspruchte Fläche:</b>	Kabelgraben, Baugruben und ca. 50m Fußgängertunnel in Straße Am Kanal BE-Fläche in Französische Straße Fahrbahn: 5,5m x 33m Nebenanlage: 3,5m x 33m	
<b>Art der Sperrung:</b>	halbseitige Sperrung; teilweise Sperrung; Sperrung im Gehweg;	
<b>Art der Sicherung:</b>	Sicherung entlang Straße; Sicherung entlang Gehweg;	
<b>Aufgrund Ihres Antrages vom:</b>	19.02.2021	wird die o. g. verkehrsrechtliche Anordnung,
<b>deren Gültigkeit bis zum:</b>	28.02.2021	befristet ist, durch die o. g. Behörde als zuständige
<b>Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 und 45 der StVO verlängert.</b>		
<b>Dauer:</b>	Vom: 01.03.2021	Bis: 31.05.2021

**Neben den umseitigen allgemeinen Nebenbestimmungen und Hinweisen gelten folgende Nebenbestimmungen zur Sicherung des Verkehrs:**

- Es gelten die Festlegungen der Erstgenehmigung!
- Die Verlängerung beinhaltet keine weitere Ausdehnung der Baumaßnahme.
- Bei Veränderungen der ursprünglich beantragten Sondernutzung, gegenseitiger Behinderung etc. mit weiteren Nutzungen im Umfeld Straßenverkehrsbehörde konsultieren.
- Eine weitere Verlängerung der VAO ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich!
- Grundsätzlich Koordinierung mit anderweitigen Nutzungen / Baumaßnahmen / Havarien;
- Bauunterbrechung, Bauwiederaufnahme und Bauende sind der Straßenverkehrsbehörde und dem Bereich Verkehrsflächen unverzüglich mitzuteilen.

Die in der o. g. verkehrsrechtlichen Anordnung enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiterhin uneingeschränkt. Die Beendigung der Arbeiten ist der o. g. Behörde unverzüglich bekannt zu geben.

**Dieser Vollzug gilt nicht als Gebührenbescheid!**

Im Auftrag

Anlagen

Anlage zur Beachtung  
x bestätigter Verkehrszeichenplan

**AG Baustellen und Verkehrssteuerung**

Dieses Schreiben gilt ohne handschriftliche Namenswiedergabe.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der unterfertigten Behörde einzulegen.

## Hinweis:

Bei Zurückweisung des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung ist folgende Gebühr festzusetzen: Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung nach §§ 1, 2 und 4 GebOSt i. V. m. Geb.-Nr. 400 GebOSt in der derzeit geltenden Fassung, mindestens jedoch 25,60 Euro.

## Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Bedingungen und Auflagen:

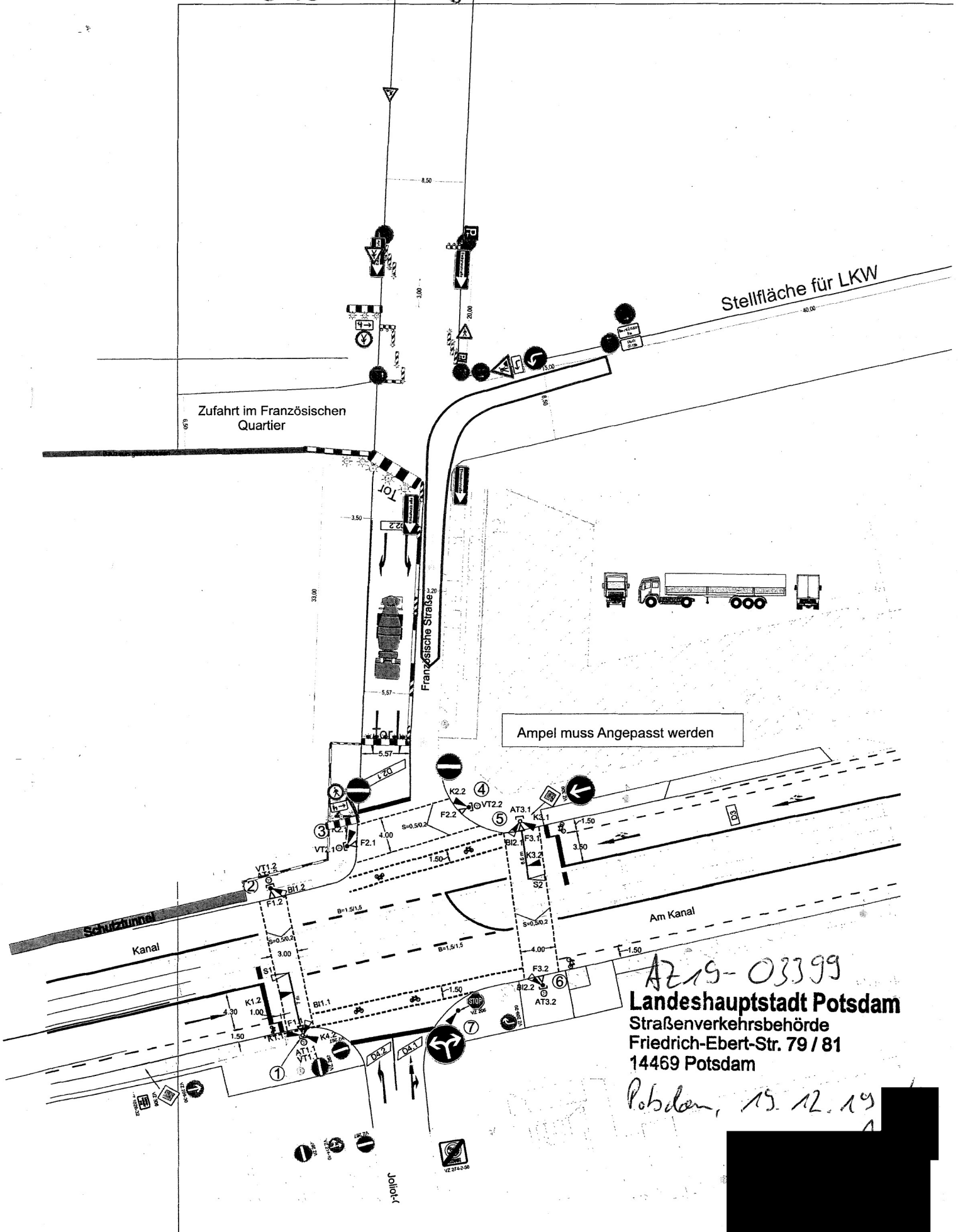
- Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
- Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2dStVG).
- Zu widerhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
- Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides kann zum Widerruf führen.
- Die Bauarbeiten sind unter Verwendung des Standes der Technik entsprechenden Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht etwa weitere erforderliche Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnisse der hierfür zuständigen Behörde, insbesondere der Bauaufsichts-, Denkmalschutz- und Umweltschutzbehörden. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, alle für sein Vorhaben erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und deren Regelungen zu befolgen.
- Der Erlaubnisinhaber ist zur ordnungsgemäßen Errichtung und Unterhaltung der Anlage auf dem Sondernutzungsgelände/Baustelle verpflichtet.
- Änderung der Größe oder vorzeitige Beendigung der Genehmigung sind der Straßenverkehrsbehörde vorab schriftlich anzuzeigen.
- Auf Verlangen der Stadt Potsdam ist der Erlaubnisinhaber zur unverzüglichen Änderung der Sondernutzungsanlage / Baustelle entsprechend den Vorgaben der Stadt auf eigene Kosten verpflichtet.
- Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschleunigungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
- Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 11.1. Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die baustellenbedingt angeordneten Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 11.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen.
- 11.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so darf deren Aufstellung und Betrieb nur nach den Vorschriften der RiLSA erfolgen. Mit umstehender Genehmigung nicht genehmigte Lichtzeichenanlagen sind gesondert zu beantragen und dürfen nur nach separater Anordnung und Abnahme betrieben werden.
12. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann.
- 12.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen der gültigen Fassung der StVO und der RSA entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 12.2. Die Verkehrszeichen und -einrichtungen müssen retroreflektierend sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 12.3. Jede Änderung des Verkehrszeichenplanes und der Umleitungsbeschilderung ist bei der anordnenden Behörde zu beantragen und nach Anordnung aufzustellen.
- 12.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 12.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
- 12.6. Baugruben bzw. jede Art von Aufgrabungen müssen abgeschränkt, senkrechte Aufgrabungen ausreichend gesichert werden. Absperrfahnen und -bänder allein reichen nicht aus. Deren alleinige Verwendung ist unzulässig.
- 12.7. Bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Verkehrsbeschränkungen auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.
13. Absperrung der Arbeitsstelle
- 13.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 13.2. Die Arbeitsstelle ist auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. Absperrschranken, Warn- u. Leitbaken, Leitkegel).
14. Kennzeichnung bei Nacht
- 14.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 14.2. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
15. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 15.1. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.a., so sind diese Straßenteile gemäß ZTV-SA ausreichend abzusperren (Baugruberverbau, Absturzsicherung) um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 15.2. Gehwege und Gehstreifen außerhalb der Arbeitsstelle sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 15.3. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
16. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.
17. Die Erteilung weiterer Auflagen und Bedingungen bei entsprechender Notwendigkeit bleibt vorbehalten.
18. Diese Erlaubnis wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
19. Weisungen von Überwachungskräften, die dieser Anordnung entgegenstehen oder diese ergänzen, ist Folge zu leisten.

## Die Sondernutzungserlaubnis des Trägers der Straßenbaulast enthält folgende Bedingungen und Auflagen:

- Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen den [ ] der Straßenbaulast oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Berechtigte den [ ] der Straßenbaulast und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Aufgrabungen sind vor Beginn und unmittelbar nach Ende der Arbeiten mit einem Vertreter des Straßenbaulastträgers zu begehren.
1. Auf Verlangen des Straßenbaulastträgers findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
2. Belag, Untergrund und tiefbauliche Anlagen sind möglichst zu schonen. Vor Baubeginn ist bei allen davon betroffenen Stellen, nämlich Fernmeldeamt, Gas- und Elektrizitätswerk, Wasserwerk, benachbarte Industrieanlagen usw. Rückfrage zu halten und festzustellen, ob durch die Sondernutzung irgendwelche Versorgungsleitungen oder zeitgebundene Verkehrsbedürfnisse gefährdet bzw. unzumutbar beeinträchtigt werden. Werden Versorgungsleitungen und andere Anlagen freigelegt, so sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit dem [ ] der Straßenbaulast so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
4. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitparende Bauweisen verlangt werden.
5. Außerhalb der zur Sondernutzung genehmigten öffentlichen Verkehrsfläche dürfen im Straßen- und Gehwegraum Baumaterialien und anderes nicht abgelagert werden; das Be- und Entladen der Baustellenfahrzeuge ist ohne Störung des Fuß- und Fahrverkehrs durchzuführen. Sind Störungen nicht zu vermeiden, muss für die Dauer der Störung der Verkehrsraum entsprechend den Bestimmungen der StVO abgesichert werden.
6. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den [ ] der Straßenbaulast.
7. Bei Nichterfüllen der Bedingungen oder der Auflagen ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner vorherigen Androhung der Ersatzvornahme.
8. Die Straßenbepflanzung darf nicht mehr als unbedingt nötig beschädigt werden. Bäume und Büsche dürfen nur mit Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast entfernt werden.
9. Aufgrabungen sind unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme mit frostsicherem Material aufzufüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten.
- 10.1. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen bituminösen Decke zu versehen.
- 10.2. Die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sind unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen.
- 10.3. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
11. Der Antragsteller haftet für alle Schäden an den Versorgungs- oder Abwasserleitungen, die während der Sondernutzungen entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden. Er hat im Schadensfall auf seine Kosten für sofortige Abhilfe zu sorgen.
12. Falls durch die Baumaßnahme eine Wertminderung in der betroffenen Verkehrsfläche eintritt, behält sich der [ ] der Straßenbaulast die Feststellung eines Ersatzbetrages vor, der dann mit gesondertem Bescheid geltend gemacht wird.
13. Der Unternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße, sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle zurückzuführen sind.
14. Die Erteilung weiterer Auflagen und Bedingungen bei entsprechender Notwendigkeit bleibt vorbehalten.
15. Sondernutzungen, die vorfristig beendet werden oder in ihrer Ausdehnung minimiert werden, müssen schriftlich abgemeldet werden. Die Pflicht zur Zahlung der Sondernutzungsgebühren endet frühestens zum Zeitpunkt des Zugangs der Abmeldung bei der ausfertigenden Behörde, jedoch nicht vor der Einstellung der tatsächlichen Nutzung. Der Nachweis des Eingangs dieses Schreibens bei der Behörde obliegt dem Absender.
16. Die Nichtbeachtung führt ggf. zu Schadenersatzansprüchen aufgrund der Schädigung der Baulast oder der unsachgemäßen Wiederherstellung der Baulast durch die durchgeführten Bautätigkeiten, welche durch den [ ] der Straßenbaulast geltend gemacht werden.
17. Diese VAO berechtigt ausschließlich den Genehmigungsinhaber zur Ausführung von straßenbautechnischen Leistungen im öffentlichen Straßenraum. Die Inanspruchnahme von Nachunternehmerleistungen ist beim Bereich Verkehrsanlagen schriftlich anzuzeigen und bedarf der vorhergehenden Freigabe durch den Bereich Verkehrsanlagen.
18. Diese Erlaubnis wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

1. VZ Plan 4.Phase Französische Straße Maßstab 1:250 A2

ab 20.12.19



A219-03399  
**Landeshauptstadt Potsdam**  
Straßenverkehrsbehörde  
Friedrich-Ebert-Str. 79 / 81  
14469 Potsdam

Potsdam, 15.12.19

